

Von: [REDACTED] (BKM), [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 11. März 2013 11:30  
An: [REDACTED] (BKM), [REDACTED] BKM-K11  
Cc: [REDACTED] (BKM), [REDACTED] (BKM), [REDACTED]; [REDACTED] (BKM),  
[REDACTED] Dr.; [REDACTED] (BKM), [REDACTED] BKM-K31; BKM-K32; BKM-K34; BKM-K17  
Betreff: WG: Schriftliche Fragen MdB Klingbeil zum LSR (u.a. Notifizierungsverfahren)

Lieber [REDACTED],

die Argumentation des BMJ trifft hier auf Bedenken. Nach BMJ sei die Richtlinie 98/34 nicht betroffen, weil das Leistungsschutzrecht „gegenüber jedermann wirke und somit keine spezielle Regelung“ sei. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu Erwägungsgrund 17 der RL 98/34, der besagt:

„Spezifische Vorschriften für den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und für deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Für allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, wäre eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auch Regelungen erfasst sind, die sich innerhalb eines allgemeinen Regelwerks befinden, aber auch auf einen Dienst der Informationsgesellschaft beziehen. So sieht Artikel 1 Nummer 5 fünfter Unterabsatz folgendes vor:

- zum einen "gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt";
- zum anderen "ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt".

Die Gesetzesbegründung des Leistungsschutzrechts nimmt ausdrücklich Bezug auf den Online-Bereich und auf Suchmaschinenbetreiber, ohne dass die Wirkung gegenüber anderen Dritten („jedermann“) beschrieben oder gar als beabsichtigt bezeichnet werden. Es erscheint vielmehr so, dass die Offline-Auswirkungen einen reinen Nebeneffekt darstellen. Auch nennt das Vademecum der EU-Kommission zum RL 98/34-Verfahren ausdrücklich den Schutz der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte eine aufgrund allgemeiner Interessen gerechtfertigte nationale Beschränkung, die unter die Richtlinie fällt (Seite 8, siehe Anhang). Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte betreffen aber typischerweise sowohl Dienste der Informationsgesellschaft als auch Offline-Dienste.

Den Aspekt der Unentgeltlichkeit von Suchmaschinen greift hier meines Erachtens zu kurz. Sie sind zwar unentgeltlich für die Nutzer, finanzieren sich aber durch Werbung. Damit handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen entgeltlichen Dienst. Das Privatfernsehen verfolgt übrigens dasselbe Geschäftsmodell, ohne dass der Entgeltlichkeitscharakter infrage gestellt wird.

Rechtsfolge

Der EuGH hat entschieden, dass Normen, die unter Verletzung des Notifikationsverfahrens zustande gekommen sind, einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (z.B. EuGH 0/05 vom 08.11.2007). Die Nichtbeachtung der Notifikationspflicht stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschrift führe. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass Gerichte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung für nicht anwendbar erklären.

Ich verstehe, dass hinter der gewählten Auslegung der Richtlinie der politische Wunsch nach möglichst schneller Verabschiedung des Leistungsschutzrechts steht. Diesem Willen will sich K31 nicht verschließen. Auf die Gefahr einer späteren Blamage durch die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes sollte BMJ aber zumindest hingewiesen werden.

Beste Grüße

---

Referent K 31

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Internationale Zusammenarbeit im Medienbereich

Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Tel: +49 228 99/681-

Fax: +49 228 99/681-5-

E-Mail: @bkm.bund.de

Web: [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

Von: gorsinsky-ma@bmj.bund.de [mailto:gorsinsky-ma@bmj.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50

An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-R1@auswaertiges-amt.de; @bk.bund.de;

@bk.bund.de; BKM-K11; (BKM),

@bmbf.bund.de; @bmbf.bund.de;

@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de;

@bmwi.bund.de; Buero-VIB4@bmwi.bund.de; @bmwi.bund.de

Cc: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; finkenberger-pa@bmj.bund.de; gutjahr-ev@bmj.bund.de

Betreff: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG -

Frist: 14.03.2013

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,